

§ 33 NÖ LPW Mandatszuweisung der Dienststellenwahlkommission beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

NÖ LPW - NÖ Landes-Personalvertretungs-Wahlordnung

© Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Die Dienststellenwahlkommission beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung hat von jeder Wählergruppe, die für die Dienststellenpersonalvertretung beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung einen gültigen Wahlvorschlag erstattet hat, so viele Bewerber, als ihr Mandate zukommen, und zwar der Reihe nach, wie sie im Wahlvorschlag angeführt sind, als gewählt zu erklären.

(2) Hierauf ist das Ergebnis der Wahl in der Dienststelle durch Anschlag kundzumachen.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at